

1. Änderung der
FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Dorsel

vom 09.11.2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

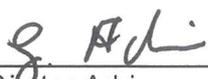
§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dorsel vom 15.07.2011 außer Kraft.

53533 Dorsel _____, den 09.11.2018



Günter Adrian
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Wiesenurnenreihengrabstätten

Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte als Urnenreihengrab
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene.....500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1 a) **Verleihung** des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- aa) eine Einzelgrabstätte 420,00 €
- bb) eine Doppelgrabstätte..... 840,00 €
- cc) jede weitere Grabstätte 420,00 €

1 b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Buchst. a
bei späteren Bestattungen je Jahr für

- aa) eine Einzelgrabstätte 14,00 €
- bb) eine Doppelgrabstätte 28,00 €
- cc) jede weitere Grabstätte..... 14,00 €

Soweit volle Jahre nach v.g. Ziffern 1 a) und 1 b) nicht erreicht werden, bemisst
sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

1 c) Für die **Wiederverleihung** des Nutzungsrechts nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach
Buchst. a) erhoben.

III. Beistellungsgebühr

In Wahlgrabstätten kann je Wahlgrabstelle bis zu 2 Urnen zu einem Sarg beigestellt werden.
Hierfür werden Beistellgebühren wie folgt erhoben:

1 a) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg in einer Einzelwahlgrabstätte
wird -analog Ziffer II., 1 a)-
eine Beistellungsgebühr von..... 420,00 €
erhoben.

1 b) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg in einer Doppelwahlgrabstätte
wird analog Ziffer II. 1. a)-
eine Beistellungsgebühr pro Grabstelle von 420,00 €
erhoben.

IV.) Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar gegenüber dem gewerblichen Unternehmer zu entrichten.

V.) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar gegenüber dem gewerblichen Unternehmer zu entrichten.

VI.) Namenstafeln für Wiesenreihenurnengräber -Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesenreihenurnengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v.g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht bzw. verlegt, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 (3) der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist. Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

VII.) Benutzung der Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) eines Sarges (Leiche) bis zu 4 Tagen 80,00 €
für jeden weiteren Tag 20,00 €

b) eine Urne am Bestattungstag 80,00 €
für jeden weiteren Tag 20,00 €

2. Für die Reinigung der Trauerhalle

nach der Ausschmückung 25,00 €
*- sofern die Reinigung von den
Angehörigen nicht bzw. nicht
ordnungsgemäß ausgeführt wird*

VIII.) Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

IX.) Auslagenersatz für das Abräumen von Grabstätten sowie Hinterlegung einer Pauschale

1. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte durch beauftragtes eigenes Personal oder durch einen beauftragten Dritten im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des jeweils Verpflichteten abräumen zu lassen. Der jeweils Verpflichtete hat die Kosten ggfls. im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft zu tragen.
Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

2. Bei Vergabe und Verlängerung von Grabstätten ab Inkrafttreten dieser Gebührenänderungssatzung wird seitens der Ortsgemeinde vor Überlassung einer Grabstätten eine Räumungspauschale wie folgt erhoben:

- a) in Höhe von 250 € für Einzelgrabstätten,
- b) in Höhe von 300 € für Doppelgrabstätten

Wird die Grabstätte vom Verpflichteten ordnungsgemäß abgeräumt, wird die Pauschale auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

Die v. g. Pauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.